

Die (neue) Verordnung zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel¹

S. PRICHENFRIED

I. Einleitung

Am 20.03.2006 hat der Rat der Europäischen Union eine neue VO zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel erlassen², die die VO (EWG) Nr. 2081/92³ ersetzt.⁴ Die Überarbeitung der VO 2081/92 wurde notwendig, da ein von den USA und Australien im Rahmen des WTO-TRIPS-Übereinkommens⁵ angerufenes WTO-Panel zum Schluss gekommen war, dass die VO 2081/92 hinsichtlich des Eintragungsverfahrens für WTO-Mitglieder nicht völlig mit den WTO-Bestimmungen vereinbar war.⁶ Die vorgenommene Vereinheitlichung der Verfahren machte eine Neufassung der Verordnung notwendig.

Im Folgenden soll nun diese VO 510/2006 näher dargestellt werden.

II. Anwendungsbereich und Schutzgegenstand (Art 1, 2 und 3)

Gem Art 1 erfasst die VO nur die in Anhang I des EGV genannten, zum menschlichen Verzehr bestimmten Agrarerzeugnisse sowie die in den Anhängen der VO genannten Agrarerzeugnisse und Lebensmittel,⁷ so dass ein Antrag zur Unterschutzstellung nur für diese Produkte möglich ist. Die VO gilt jedoch nicht für

Weinbauerzeugnisse, ausgenommen Weinessig, und Spirituosen, da dafür eigene Gemeinschaftsbestimmungen gelten.

Die beiden bisherigen Kategorien geografischer Bezeichnungen wurden beibehalten, sodass auch weiterhin zwischen der „geschützten Ursprungsbezeichnung“ (GU) und der „geschützten geografischen Angaben“ (GGA) zu unterscheiden ist. Der Sinn dieser Unterscheidung, die in der Intensität der Beziehung zwischen der Erzeugerregion und dem Erzeugnis zum Ausdruck kommt, liegt in der korrekten Information der Verbraucher, da sowohl das Verfahren als auch die praktischen Auswirkungen der VO für beide Kategorien gleich sind.

Unter einer **Ursprungsbezeichnung** (U) versteht die VO (Art 2 Abs 1 lit a) „den Namen einer Gegend, eines bestimmten Ortes oder in Ausnahmefällen eines Landes⁸, der zur Bezeichnung eines Agrarerzeugnisses oder eines Lebensmittels dient“, wobei

- die Produktion des Grunderzeugnisses sowie jede spätere Verarbeitung in dem betreffenden Gebiet erfolgen und
- das Erzeugnis seine Güte oder seine Eigenschaften überwiegend oder ausschließlich dem geografischen Ursprung, einschließlich der natürlichen und menschlichen („Know-How“) Einflüsse, verdanken muss.

¹ Verordnung (EG) Nr 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, ABl L 93 vom 31.03.2006, S 12

² Zur Durchführung der Ratsverordnung wurde am 14.12.2006 die Verordnung (EG) Nr 1898/2006 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 510/2006, ABl L 369 vom 23.12.2006, S 1, erlassen.

³ Verordnung (EWG) Nr 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, ABl L 208 vom 24.07.1992, S 1

⁴ Die bereits nach der VO 2081/92 eingetragenen Bezeichnungen bleiben weiterhin geschützt und werden von der EK in das Schutzregister nach der VO 510/06 übernommen. Es gelten für sie daher die gleichen Bestimmungen wie für Bezeichnungen, die nach der VO 510/06 eingetragen werden (siehe etwa Art 14 Abs 1).

⁵ Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums, BGBl Nr 1995/1, Anhang 1 C.

⁶ Erfordernis der Gleichwertigkeit und Gegenseitigkeit beim Schutz von Herkunftsbezeichnungen sowie Antragstellung und Erhebung eines Einspruchs im Wege einer Behörde im Drittland (siehe dazu WTO-Panel-Reports WT/DS174/R und WT/DS290/R vom 15.03.2005).

⁷ Anhang I: Bier, Getränke auf der Grundlage von Pflanzenextrakten, Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren oder Kleingebäck, natürliche Gummis und Harze, Senfpaste, Teigwaren. Anhang II: Heu, ätherische Öle, Kork, Cochenille (Rohstoff tierischen Ursprungs), Blumen und Zierpflanzen, Wolle, Korbweide, Schwingflachs.

⁸ Zur Beurteilung, ob der Name eines Landes eintragungsfähig ist, sind die Angaben der Spezifikation (insb. Art 4 Abs 2 lit. f – Zusammenhang mit dem geografischen Ursprung) heranzuziehen. Soll daher der Name eines Landes eingetragen werden, so muss sich die Verknüpfung der Eigenschaften des Erzeugnisses mit den Bedingungen des Herstellungsgebietes auf das gesamte Land beziehen, was mE homogene Verhältnisse (z. B. hinsichtlich Klima oder Boden) im ganzen Land voraussetzt.

Als **geografische Angabe** (gA) gilt ebenfalls der Name einer Gegend, eines bestimmten Ortes oder in Ausnahmefällen eines Landes⁹, der zur Bezeichnung eines Agrarerzeugnisses oder eines Lebensmittels dient (Art 2 Abs 1 lit b), wobei es im Gegensatz zur Ursprungsbezeichnung ausreicht, dass das Erzeugnis in dem Gebiet nur verarbeitet worden ist, das Grunderzeugnis aber aus einem anderen Gebiet stammt,¹⁰ und auch die Verknüpfung, die zwischen dem Erzeugnis und dem namensgebenden Gebiet bestehen muss, ist weniger streng als bei der U. So muss sich nur eine bestimmte Qualität oder das Ansehen oder eine andere Eigenschaft aus diesem geografischen Ursprung ergeben.

Als U oder gA gelten auch bestimmte traditionelle geografische oder nichtgeografische Namen, wenn sie die materiellen Bedingungen hinsichtlich der Verknüpfung von Eigenschaften und Gebiet erfüllen (Art 2 Abs 2).¹¹ Es kann somit auch ein geografischer Name geschützt werden, der zwar traditionell an ein bestimmtes Erzeugnis gebunden ist, das in diesem Gebiet aber nicht mehr hergestellt wird (z. B. Stilton-Käse).

Eine Unterschützstellung ist nicht möglich, wenn es sich bei dem geografischen Namen um eine Gattungsbezeichnung handelt (Art 3 Abs 1). Als **Gattungsbezeichnung** gilt „der Name eines Agrarerzeugnisses oder eines Lebensmittels, der sich zwar auf einen Ort oder ein Gebiet bezieht, in dem das betreffende Agrarerzeugnis oder Lebensmittel ursprünglich hergestellt oder vermarktet wurde, der jedoch in der Gemeinschaft der gemeinhin übliche Name für ein Agrarerzeugnis oder ein Lebensmittel geworden ist“. Zur Beurteilung der Frage, ob eine Herkunftsbezeichnung zur Gattungsbezeichnung geworden ist, gibt die VO die wesentlichsten Kriterien vor.¹²

Ein Name darf weiters nicht unter Schutz gestellt werden, wenn er mit dem Namen einer Pflanzensorte oder einer Tierrasse kollidiert und deshalb geeignet ist, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen (Art 3 Abs 2). Die DVO¹³ konkretisiert diese Bestimmung dahin-

gehend, dass gänzlich gleich lautende Namen nicht eingetragen werden dürfen, wenn die Pflanzensorte oder Tierrasse auch außerhalb des geografischen Gebiets kommerziell hergestellt wird und es zu einer Verwechslung beim Verbraucher kommen könnte (Art 3 Abs 3 UA 1). Bei teilweise gleich lautenden Namen wird nur auf Verwechslungsgefahr abgestellt, eine kommerzielle Herstellung außerhalb des Gebietes ist unbeachtlich (UA 2).

Auch das Bestehen einer Marke schließt die Eintragung nach der VO 510/2006 aus, wenn diese Eintragung aufgrund des Ansehens, das die Marke genießt, ihres Bekanntheitsgrads und der Dauer ihrer Verwendung geeignet ist, den Verbraucher in Bezug auf die tatsächliche Identität des Erzeugnisses irrezuführen (Art 3 Abs 4).¹⁴

Spezielle Vorschriften gibt es für die Eintragung eines Namens, der mit einem bereits nach der VO eingetragenen Namen ganz oder teilweise gleich lautend ist (Art 3 Abs 3). So wird ein gleich lautender Name, der den Verbraucher zu der irrigen Annahme veranlasst, dass die Erzeugnisse aus einem anderen Gebiet stammen, nicht eingetragen (lit a). Außerdem muss sich der später eingetragene gleich lautende Name bei der Verwendung deutlich von dem zuerst eingetragenen Namen unterscheiden (lit b).

III. Eintragungsverfahren (Art 4 ff)

Am Beginn des Verfahrens steht der Eintragungsantrag einer Vereinigung bei der zuständigen Behörde desjenigen Mitgliedstaats, in dem sich das namensgebende Gebiet befindet.¹⁵ Unter einer Vereinigung ist jede Art des Zusammenschlusses¹⁶ von Erzeugern oder Verarbeitern des gleichen Erzeugnisses zu verstehen, unabhängig von der Rechtsform oder der Zusammensetzung (Art 5 Abs 1). Der Antrag kann sich nur auf Erzeugnisse beziehen, die von den in der Vereinigung vertretenen Personen hergestellt werden (Abs 2 leg cit).

Im Mittelpunkt der Unterschützstellung steht die Pro-

⁹ S FN 8.

¹⁰ Art 2 Abs 1 lit b 3. Gedankenstrich: „das in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erzeugt und/oder verarbeitet und/oder hergestellt wurde“.

¹¹ Nach der VO 2081/92 galt dies nur für U.

¹² Art 3 Abs 1 3 UA: die bestehende Situation in den Mitgliedstaaten und in den Verbrauchsgebieten (lit a) und die einschlägigen nationalen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften (lit b).

¹³ S FN 2.

¹⁴ Auch eine nationale Marke reicht als Einspruchsgrund aus und kann zur Ablehnung des Antrags führen. Im gemeinschaftsweiten Verfahren kann ein Einspruch ebenfalls auf

das Bestehen einer nationalen Marke gestützt werden. Zum Einspruchsverfahren siehe Pkt III.

¹⁵ Antragsteller aus Drittstaaten bringen den Antrag entweder bei der nationalen zuständigen Behörde oder direkt bei der EK ein (Art 5 Abs 9). Voraussetzung für die Eintragung einer Drittlandsbezeichnung ist, dass diese Bezeichnung in ihrem Ursprungsland geschützt ist.

¹⁶ Auch eine einzelne Person kann mit einer Vereinigung gleichgestellt werden. Die DVO sieht für diese Gleichstellung u. a. vor, dass die betreffende Person der einzige Erzeuger in dem betreffenden Gebiet ist, der einen Antrag stellen will (Art 2). Wie diese Bestimmung auszulegen ist, wird die Verwaltungspraxis zeigen.

duktspezifikation gem Art 4. Die Spezifikation definiert das Erzeugnis und legt die Elemente dar, die die Zuerkennung einer U oder gA rechtfertigen. Sie muss daher den Namen des Erzeugnisses, die Beschreibung des Produktionsverfahrens¹⁷, das - genau abgegrenzte - Gebiet, aus dem das Erzeugnis stammt, Angaben zur Verknüpfung zwischen Erzeugnis und Gebiet sowie Angaben zur vorgesehenen Kontrollstruktur enthalten.

Der Eintragungsantrag umfasst auch ein sog. „einziges Dokument“, das die wichtigsten Angaben der Spezifikation, wie den Namen, eine Beschreibung des Erzeugnisses und eine Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets sowie eine Beschreibung des Zusammenhangs des Erzeugnisses mit den geografischen Verhältnissen oder dem geografischen Ursprung, die diesen Zusammenhang begründen, enthält (Art 5 Abs 3 lit c).¹⁸

Der Mitgliedstaat prüft den Antrag¹⁹ und eröffnet im Laufe dieser Prüfung ein nationales Einspruchsverfahren (Art 5 Abs 5). Jede natürliche oder juristische Person mit einem berechtigten Interesse, die im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats niedergelassen oder ansässig ist, kann Einspruch gegen den Antrag einlegen. Ein Einspruch ist nur aus den in Art 7 Abs 3 genannten Gründen zulässig:

- die Bedingungen für das Vorliegen einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe sind nicht gegeben,
- es liegt eines der in Art 3 genannten Eintragungshindernisse vor²⁰ oder
- die Eintragung wirkt sich nachteilig auf das Bestehen eines ganz oder teilweise gleich lautenden Namens oder einer Marke oder auf das Bestehen von Erzeugnissen, die sich bereits seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig in Verkehr befinden, aus.

Nach der neuen GGA/GU-VO hat der Mitgliedstaat eine förmliche Entscheidung über die Schutzwürdigkeit der Bezeichnung zu treffen. Die positive Entscheidung muss öffentlich zugänglich gemacht werden und jede natürliche oder juristische Person mit einem berechtigten Interesse kann dagegen Rechtsmittel einlegen (Art 5 Abs 5 UA 4). Zudem muss die Produktspezifikation veröffentlicht werden (UA 5).²¹

Obwohl der Mitgliedstaat (nun) förmlich zu entscheiden hat, wird die endgültige Entscheidung über die Unterschutzstellung (weiterhin) von der Europäischen Kommission (EK) getroffen. Der Mitgliedstaat übermittelt daher der EK das „einziges Dokument“ zusammen mit einer Erklärung, dass der Antrag der Vereinigung seiner Auffassung nach den Anforderungen der VO entspricht, und der Fundstelle der veröffentlichten Spezifikation (Art 6 Abs 7). Durch diese ausdrückliche Konformitätserklärung kommt die Mitverantwortung der Mitgliedstaaten im Prüfungsverfahren deutlich zum Ausdruck. Sie ist daher in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem „einziges Dokument“ zu sehen: Da die EK nicht mehr die gesamte Spezifikation erhält, sondern nur noch die wichtigsten Angaben im „einziges Dokument“, kommt der Prüfung durch den Mitgliedstaat nun mehr Gewicht zu als nach der alten Regelung.²²

Die EK prüft sodann ihrerseits den Antrag²³, wobei diese Prüfung eine Frist von zwölf Monaten nicht überschreiten sollte (Art 6 Abs 1).²⁴ Die Namen, für die ein Eintragungsantrag gestellt wurde, sowie die Zeitpunkte, zu denen die Anträge bei der EK eingereicht wurden, werden monatlich auf der Website der EK²⁵ veröffentlicht. Hält die EK den Antrag für schutzwürdig, so veröffentlicht sie das „einziges Dokument“ und die Fundstelle der Spezifikation im ABI Teil C. Diese Veröffentlichung eröffnet eine Frist von sechs Monaten, innerhalb derer jeder Mitgliedstaat und

¹⁷ Einschließlich der Angaben über die Verpackung, das Aufschneiden, Reiben, etc, wenn diese Prozesse in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen sollen. Diese Einschränkung ist jedoch nur zulässig, wenn sie notwendig ist, um die Qualität des Erzeugnisses zu wahren oder um Ursprung oder Kontrolle zu gewährleisten (Art 4 Abs 2 lit e). Zu den Kriterien für die Zulässigkeit von Einschränkungen siehe die Urteile des EuGH in den Rs Prosciutto di Parma (Slg 2003, I-5121) und Grana Padano (Slg 2003, I-5053).

¹⁸ Dem „einziges Dokument“ kommt bei künftigen Eintragungen eine besondere Bedeutung zu, da auch die Modalitäten für die Spezifikationsänderungen an dieses Dokument anknüpfen (siehe dazu Pkt VI). Die Antragsteller müssen bei der Erstellung des einzigen Dokuments daher mit großer Sorgfalt vorgehen und genau überlegen, welche Angabe aufgenommen werden sollen.

¹⁹ Der Mitgliedstaat ist dabei an keine Fristen gebunden.

²⁰ Gattungsbezeichnung, Kollision mit einer Pflanzensorte

oder Terrasse, Verwechslungsgefahr mit nach der VO eingetragenen gleich lautenden Namen.

²¹ Die Spezifikation muss auch elektronisch zugänglich sein.

²² Die Neuregelung des Verfahrens und der zu übermittelnden Antragsunterlagen wurde notwendig, da nach dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten im Mai 2005 der Übersetzungsaufwand bei der EK untragbar geworden ist.

²³ Bei Anträgen aus den Mitgliedstaaten untersucht die EK insb., ob der Antrag alle erforderlichen Angaben enthält und keine offensichtlichen Einwände (z. B. Gattungsbezeichnung) vorliegen. Die EK prüft aber nicht die Richtigkeit der gemachten Angaben, dies obliegt den Mitgliedstaaten im nationalen Verfahren.

²⁴ Eine fixe Frist wurde anders als in der VO 2081/92 (sechs Monate) nicht festgelegt, da die Verfahrenspraxis gezeigt hat, dass diese Frist nicht immer eingehalten werden kann.

²⁵ http://ec.europa.eu/agriculture/foodqual/protec/applications/index_en.htm

jedes Drittland sowie jede natürliche und juristische Person mit einem berechtigten Interesse begründeten Einspruch erheben kann (Art 7 Abs 1 und 2).²⁶ Für die Zulässigkeit des Einspruchs gelten die gleichen Gründe wie im Einspruchsverfahren auf nationaler Ebene (siehe oben).

Wird ein Einspruch erhoben, so beginnt ein eigener, in Art 7 Abs 5 geregelter Verfahrensabschnitt. Ist der Einspruch zulässig, dann fordert die EK die betroffenen Parteien²⁷ zunächst auf, innerhalb von sechs Monaten zu einer einvernehmlichen Regelung zu gelangen. Finden die betroffenen Parteien eine Regelung, so trägt die EK die beantragte Bezeichnung ohne weiteres ein. Kommen sie allerdings nicht zu einer einvernehmlichen Regelung, so ist eine Entscheidung im Ständigen Ausschuss für gA und U²⁸ zu treffen.

Nach Abschluss des Verfahrens werden die als schutzwürdig anerkannten Bezeichnungen mit einer VO der EK im ABI L veröffentlicht²⁹ und in ein Register eingetragen³⁰. Den Inhalt dieses Registers legt die DVO fest³¹.

IV. Schutzzumfang (Art 8 und 13)

Da sich die Eintragung auf ein Erzeugnis und nicht auf Personen bezieht,³² darf jeder Marktteilnehmer, der Agrarerzeugnisse oder Lebensmittel vermarktet, die der betreffenden Spezifikation entsprechen, den eingetragenen Name verwenden, unabhängig von seiner Mitgliedschaft in der antragstellenden Vereinigung (vgl. Art 8 Abs 1). Bei der Vermarktung von Erzeugnissen aus der Gemeinschaft unter der geschützten Bezeichnung muss aber gem. Art 8 Abs 2 in der Etikettierung die Angabe „geschützte Ursprungsbezeichnung“ bzw. „geschützte geografische Angabe“ oder das dbzgl. Gemeinschaftszeichen verwendet werden.³³

Die DVO bestimmt, dass bei einer Verwendung des Logos oder der o. a. Angabe auch der eingetragene Name auf dem Etikett aufscheinen muss (Art 14 Abs 2).³⁴

Gem Art 13 Abs 1 besteht der Schutz gegen:

- jede direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung des eingetragenen Namens für nicht unter die Eintragung fallende Erzeugnisse (lit a); dieses Verbot gilt jedenfalls für gleichartige Erzeugnisse (Verwechslungsgefahr mit den unter der Bezeichnung eingetragenen Erzeugnissen); für nicht gleichartige Erzeugnisse gilt es insoweit, als durch die Verwendung der Bezeichnung deren Ansehen ausgenützt wird;
- jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung der geschützten Bezeichnung, auch wenn der wahre Ursprung angegeben ist, oder Verwendung der Bezeichnung in Übersetzung oder zusammen mit „Art“, „Typ“ etc. (lit b);
- alle sonstigen falschen oder irreführenden Angaben, die sich auf Herkunft, Ursprung, Natur oder wesentliche Eigenschaften der Erzeugnisse beziehen und auf der Aufmachung oder der äußeren Verpackung, in der Werbung oder in Unterlagen zu den betreffenden Erzeugnissen erscheinen, sowie die Verwendung von Behältnissen, die geeignet sind, einen falschen Eindruck hinsichtlich des Ursprungs zu erwecken (lit c);
- alle sonstigen Praktiken, die geeignet sind, das Publikum über den wahren Ursprung des Erzeugnisses irre zu führen (lit d).

Der Schutz einer eingetragenen Bezeichnung besteht insb. in der Verpflichtung der Mitgliedstaaten einzugreifen, wenn einer der in Art 13 genannten Verbotsstatbestände erfüllt ist. Diese Eingreifverpflichtung umfasst alle administrativen und strafrechtlichen

²⁶ Bei Personen aus den Mitgliedstaaten ist der Einspruch bei der EK formal nur durch einen Mitgliedstaat möglich; die Einreichung des Einspruchs hat daher bei der Behörde des Mitgliedstaats, in dem die betreffende Person niedergelassen oder ansässig ist, zu erfolgen (vgl. Art 7 Abs 2 UA 2). Drittstaatsangehörigen können ihren Einspruch bei der Behörde des Drittlands oder direkt bei der EK einbringen (UA 3 leg cit).

²⁷ Das können aufgrund der neuen Regelungen für Drittstaaten auch einzelne Hersteller sein! Die Praxis wird zeigen, ob das Konsultationsverfahren noch handhabbar ist, oder ob es – trotz Verlängerung der Frist – genauso wenig praktikabel wird wie das bisherige, wo wegen der kurzen Frist (drei Monate) schon aufgrund der oft notwendigen Übersetzungsarbeiten kaum eine Einigung erreicht werden konnte.

²⁸ Dabei handelt es sich um einen Regelungsausschuss nach dem Komitologie-Beschluss 1999/468/EG, ABI L 184 v.

17.07.1999, S. 23, in dem unter dem Vorsitz der EK sämtliche Mitgliedstaaten vertreten. Die Entscheidungen fallen mit qualifizierter Mehrheit der Mitgliedstaaten.

²⁹ Diese Veröffentlichung stellt die „Eintragung des Namens“ gem. Art 7 Abs 4 dar.

³⁰ Diese Eintragung dient lediglich der Dokumentation; die Aufnahme in das Register hat keine rechtliche Wirkung (vgl. Art 7 Abs 6).

³¹ Art 15.

³² Vgl. dazu auch Heine, Das neue gemeinschaftsrechtliche System zum Schutz geografischer Bezeichnungen, GRUR 1993, 96.

³³ Diese Verpflichtung gilt ab dem 01.05.2009. Für Erzeugnisse aus Drittländern ist die Verwendung der Angaben freiwillig und auch die Gemeinschaftslogos dürfen verwendet werden (Art 8 Abs 3).

³⁴ Der Name ist in der Form anzugeben, in der er eingetragen wurde.

Maßnahmen, die geeignet sind, den Schutzzweck der VO zu gewährleisten.³⁵

V. Kontrolle (Art 10 und 11)

Mit der VO 882/2004³⁶ wurde auf Gemeinschaftsebene ein einheitlicher Rahmen für die Organisation der behördlichen Kontrollen zur Einhaltung des Futtermittel- und Lebensmittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz geschaffen, der sich auf amtliche Kontrollen auf jeder Stufe der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs von Futtermittel- oder Lebensmitteln, Tieren und tierischen Erzeugnissen erstreckt. Die VO 882/2004 verpflichtet die Mitgliedstaaten, „regelmäßig, auf Risikobasis und mit angemessener Häufigkeit“ amtliche Kontrollen anhand von dokumentierten Verfahren durchzuführen und Berichte über diese Kontrollen zu verfassen. Zudem sind mehrjährige nationale Kontrollpläne zu erstellen, die allgemeine Informationen über Aufbau und Organisation der Kontrollsysteme enthalten.

Art 10 VO 510/2006 verpflichtet die Mitgliedstaaten daher, die zuständigen Behörden zu benennen, die für die Kontrollen in Bezug auf die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen in Übereinstimmung mit der VO 882/2004 zuständig sind. Diese Zuständigkeit bezieht sich auf die Anforderungen, die sich aus der VO 510/2006 ergeben, konkret auf die in der jeweiligen Spezifikation enthaltenen Produktions- und Vermarktungsbesonderheiten.³⁷ Lebensmittelsicherheits- und Hygienekontrollen sind davon aber nicht erfasst.

Art 11 VO 510/2006 enthält die spezifischen Vorgaben für die vor dem Markteintritt des jeweiligen Produktes stattfindenden Kontrollen betreffend die Einhaltung der Spezifikation bei den Herstellern. Den Mitgliedstaaten (bzw den Drittländern) steht es dabei frei, die Kontrolle Behörden oder privaten Kontrollstellen zu übertragen. Private Kontrollstellen werden als Pro-

duktzertifizierungsstellen tätig und müssen nach EN 45011 oder ISO-Leitfaden 65 akkreditiert sein. Die Kosten der Kontrolle der Einhaltung der Spezifikation sind von den Herstellern zu tragen.

In Österreich wurden diese Kontrollen bisher im Rahmen der staatlichen Lebensmittelaufsicht durch den Landeshauptmann (LH) durchgeführt, mit § 45 LMSVG³⁸ wurde jedoch die verpflichtende Kontrolle³⁹ durch private akkreditierte Kontrollstellen vorgesehen. Um im Rahmen der VO 510/2006 tätig werden zu können, müssen diese Kontrollstellen vom LH zugelassen werden. Die Tätigkeiten der Kontrollstellen werden in der Folge regelmäßig vom LH überprüft (Abs 5 leg cit). Der Kontrollstelle stehen grundsätzlich die gleichen Befugnisse und Pflichten wie den Organen der Lebensmittelaufsicht zu.⁴⁰

Das LMSVG verpflichtet die antragstellende Vereinigung dazu, dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (BMGF) vor der Vermarktung des Erzeugnisses eine entsprechende Kontrollstelle namhaft zu machen, die die Einhaltung der Produktspezifikation kontrolliert (Abs 2 leg cit). Auch Änderungen der Kontrollstelle sind dem BMGF unverzüglich mitzuteilen.⁴¹ Jeder Unternehmer, der Erzeugnisse in Verbindung mit geschützten Angaben herstellt, ist verpflichtet, seine Tätigkeit dieser Kontrolle zu unterstellen. Dies ist darüber hinaus dem LH zu melden (Abs 3 leg cit).⁴²

VI. Änderung der Produktspezifikation und Löschung eingetragener Bezeichnungen (Art 9 und 12)

Die VO sieht in Art 9 die Möglichkeit zur Änderung der Spezifikation einer eingetragenen Bezeichnung vor. Änderungen sind insbesondere zur Berücksichtigung des Stands von Wissenschaft und Technik oder im Hinblick auf eine neue Abgrenzung des geografischen Gebiets möglich und müssen von einer Vereinigung iSv Art 5 Abs 1 und 2 (s. Pkt III), die ein berechtigtes Interesse daran hat,⁴³ beantragt werden.

³⁵ In Österreich erfolgt die Kontrolle der Übereinstimmung der Vermarktung mit den Vorgaben der VO 510/2006 insbesondere im Rahmen der Lebensmittelkontrollen. Dbzgl. Regelungen enthält aber auch § 68h Markenschutzgesetz 1970, BGBl 1970/260.

³⁶ VO (EG) Nr 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebens- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, ABIL 165 v 30.04.2004, S. 1.

³⁷ Die EK hielt es für sinnvoll, auch den Kontrollen, die sich aus dem System der VO 510/2006 ergeben, eine der allgemeinen Lebensmittelkontrolle entsprechende Struktur zu geben. Da die VO 882/2004 aber nicht alle Erzeugnisse, die in den Anwendungsbereich der VO 510/2006 fallen, abdeckt und man zwei gleichartige Regelungen vermeiden wollte,

wurde das System der VO 882/2004 ausdrücklich in der VO 510/06 verankert.

³⁸ Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl I Nr 2006/13, § 45 i.d.F. BGBl I Nr 2006/136
³⁹ Ab 21.01.2008.

⁴⁰ Ausgenommen ist die Befugnis zur Erlassung von Organstrafverfügungen gem. § 35 Abs 7 LMSVG (§ 45 Abs 8).

⁴¹ Die Änderung der Kontrollstelle stellt auch eine Spezifikationsänderung dar.

⁴² Es empfiehlt sich eine Sammelmeldung durch die Vereinigung.

⁴³ Dabei muss es sich nicht unbedingt um die antragstellende Vereinigung handeln, da diese in manchen Mitgliedstaaten nach erfolgter Eintragung von anderen Vereinigungen abgelöst werden, die sich um die Vermarktung und die Pflege des Produktes kümmern.

Betrifft die Spezifikationsänderung Angaben, die auch im „einzigsten Dokument“ enthalten sind, so kommt das gleiche Verfahren wie bei der Eintragung zur Anwendung (Art 9 Abs 2).⁴⁴ Bei Elementen, die im „einzigsten Dokument“ nicht enthalten sind, liegt die Entscheidung über die Änderung allein beim betreffenden Mitgliedstaat, der die geänderte Spezifikation im Falle der Befürwortung veröffentlicht und der EK die genehmigten Änderungen und deren Begründung mitteilt (Art 9 Abs 3 lit a). Bei Spezifikationen aus Drittländern entscheidet die EK (lit b).

Für den Fall, dass Anforderungen der Spezifikation eines Erzeugnisses, das einen geschützten Namen führt, nicht mehr erfüllt sind, kann die EK gemäß Art 12 die Eintragung im Regelungsausschussverfahren löschen. Die Löschung wird im ABl veröffentlicht. Die Löschung kann auch von einer natürlichen oder juristischen Person, die ein berechtigtes Interesse hat, unter Angabe von Gründen beantragt werden (Abs 2).⁴⁵

VII. Verhältnis zu Marken (Art 14 und 3)

Im Hinblick auf das Verhältnis der VO 510/2006 zu Markenrechten sind drei mögliche Kollisionsfälle zu unterscheiden:

1. Die U/gA ist bereits eingetragen, ein Antrag auf Registrierung einer Marke, die einen der Tatbestände des Art 13 erfüllt und die gleiche Erzeugnisklasse⁴⁶ betrifft, wird nach dem Antrag auf Eintragung⁴⁷ einer U/gA gestellt: Die Registrierung der Marke wird abgelehnt (Art 14 Abs 1).
2. Eine Marke ist schon vor dem Zeitpunkt des Schutzes einer U/gA im Ursprungsland oder vor dem 01.01.1996⁴⁸ im guten Glauben im Gebiet der Gemeinschaft angemeldet, eingetragen, oder durch Benutzung erworben worden und einer der Tatbestände des Art 13⁴⁹ trifft zu: Die Marke darf trotzdem weiter verwendet werden (Art 14 Abs 2), sofern für diese Marke keine markenrechtlichen Lösungs- oder Verfallsgründe vorliegen.
3. Die Eintragung einer U/gA wäre in Anbetracht des Ansehens einer Marke, ihres Bekanntheitsgrads und der Dauer ihrer Verwendung geeignet, den

Verbraucher über die wirkliche Identität des Erzeugnisses irreführen: Die U/gA wird nicht eingetragen (Art 3 Abs 4).

VIII. Zusammenfassung und Bewertung

Die VO 510/2006 bringt inhaltlich kaum Neuerungen gegenüber der VO 2081/92. Diese waren aufgrund der WTO-Panel-Entscheidung auch nicht erforderlich. Geändert wurde in erster Linie der Aufbau, sodass nun sämtliche Regelungen der VO sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für Drittländer anwendbar sind.⁵⁰ Eine inhaltliche Veränderung betrifft das Verfahren, das die Verantwortung der Mitgliedstaaten im Antragsverfahren betont, indem diesen eine förmliche Entscheidung vorgeschrieben wird. Die Neuregelungen im Verfahren werden zudem zu einem geringeren Verwaltungsaufwand bei der EK führen, da diese nun nicht mehr die gesamte Produktspezifikation erhält und sich damit der Übersetzungs- und Prüfaufwand reduzieren wird. Es besteht somit die Hoffnung, dass die Prüfung der EK nun schneller voran geht und dadurch trotz des ausgeweiteten Verfahrens auf nationaler Ebene insgesamt die Verfahrensdauer abnimmt. Neu ist auch die Verpflichtung zur Verwendung des Gemeinschaftszeichens oder – alternativ – der Angabe „geschützte geografische Bezeichnung“ bzw. „geschützte Ursprungsbezeichnung“, wodurch sicherlich ein Beitrag zur Bekanntheit des Schutzsystems auch in den Ländern, die im Bereich des Herkunftsschutzes auf keine lange Tradition zurückblicken, geleistet wird.

Adresse der Autorin:

Dr. Sabine Prichenfried
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien
t +43 1 71100 2144
f +43 1 71100 6503
e-mail: Sabine.PRICHENFRIED@lebensministerium.at

⁴⁴ Werden lediglich geringfügige Änderungen vorgeschlagen, dann entscheidet die EK über die Genehmigung der Änderung ohne Veröffentlichung im ABl C und ohne Durchführung eines Einspruchsverfahrens.

⁴⁵ Das Verfahren für die Eintragung gilt entsprechend.

⁴⁶ Zu den Erzeugnisklassen siehe Anhang II der DVO.

⁴⁷ Als Zeitpunkt der Einreichung eines Eintragungsantrags gilt gem. Art 10 Abs 2 der DVO das Datum, an dem der

Antrag in das Korrespondenzregister der EK eingetragen wird.

⁴⁸ Zeitpunkt des Inkrafttretens des TRIPS-Abkommens.

⁴⁹ Siehe dazu Pkt IV.

⁵⁰ Bisher waren die Regelungen für Drittländer in einigen Spezialbestimmungen enthalten (Art 12 bis 12d VO 2081/92).